



TARIF PLACET

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER STROMVERSORGUNG VON PRIVATKUNDEN gemäß Beschluss 555/2017/R/i.g.F.

SELGAS GmbH - Srl

Via Bruno Buozzi Str. 12
39100 Bozen - Bolzano (BZ)

800 007 645 www.selgas.eu | IT02319210213



Gesellschaftskapital € 245.000,00 v.e. - Gesellschaft unter Leitung
und Koordinierung von Moser Energie GmbH

Capitale sociale € 245.000,00 i.v. - Società soggetta a direzione
e coordinamento di Moser Energie Srl

Inhalt

Artikel 1.	Begriffsbestimmungen und Leitvorschriften	3
Artikel 2.	Vertragsgegenstand	4
Artikel 3.	Vertragsabschluss	4
Artikel 4.	Rücktrittsvollmacht	4
Artikel 5.	Widerrufsrecht	5
Artikel 6.	Aufhebung des Switching-Antrags	5
Artikel 7.	Abschluss der Verträge mit dem Verteiler	5
Artikel 8.	Aktivierung der Belieferung	5
Artikel 9.	Wirtschaftliche Bedingungen	6
Artikel 10.	Laufzeit, Erneuerung und Beendigung des Vertrags	6
Artikel 11.	Rechnungsstellung	6
Artikel 12.	Ratenzahlung	7
Artikel 13.	Vom Endkunden zu gewährleistende Sicherheiten	8
Artikel 14.	Verzugszinsen	8
Artikel 15.	Nichterfüllung durch den Kunden	8
Artikel 16.	Vom Verteiler zu erbringende Leistungen	9
Artikel 17.	Sicherheit und Prüfung der Anlagen und Geräte	9
Artikel 18.	Höhere Gewalt	9
Artikel 19.	Haftung	9
Artikel 20.	Ausdrückliche Aufhebungsklausel	9
Artikel 21.	Qualitätsstandards, Reklamationen und Auskunftersuchen	10
Artikel 22.	Vertragsergänzungen	10
22.1	Gesetzliche und behördliche Vorschriften, einschließlich jener der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA), die Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen zur Folge haben, werden von Rechts wegen automatisch in den Vertrag aufgenommen.	10
22.2	Über gesetzliche und behördliche Vorschriften, einschließlich jener der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA), die nicht automatisch in den Vertrag aufgenommen werden, informiert der Lieferant den Kunden unverzüglich und räumt ihm ein entsprechendes Rücktrittsrecht ein.	10
Artikel 23.	Abtretung des Vertrags	10
Artikel 24.	Korrespondenz	10
Artikel 25.	Maßgebendes Recht und zuständiger Gerichtsstand	10
Artikel 26.	Außergerichtliche Streitbeilegung	10
Artikel 27.	Personenbezogene Daten	10

Artikel 1. Begriffsbestimmungen und Leitvorschriften

ARERA (Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente): Aufsichtsbehörde für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt, gegründet durch das Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, veröffentlicht im AB Nr. 270 vom 18. November 1995;

Aktivierung der Lieferung: Zeitpunkt, ab dem der Vertrag gemäß den Vorschriften über die Modalitäten des Zugangs zum Dienst der Stromverteilung effektiv erfüllt ist und der Lieferant mit der Lieferung beauftragt wird; **Rechnung:** Dokument, das gemäß den Vorgaben für die Rechnung für Energie-Endkunden ausgestellt wird. Es enthält die Angaben zum Endkunden und zur betreffenden Lieferung sowie Informationen, die für die Verwaltung der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten von Bedeutung sind. Sie besteht aus der zusammenfassenden Rechnung und den Details. Die Rechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, G. U. Nr. 302 vom 29. Dezember 2017 dar.

Rechnung für Energie-Endkunden: ist der Anhang A des ARERA-Beschlusses Nr. 315/2024/R/com vom 23. Juli 2024 über die „Revision der Regulierung der Rechnung 2.0: Genehmigung der Rechnung für Energie-Endkunden“ mit späteren Änderungen und Ergänzungen;

Abschlussrechnung: Rechnung, die infolge der Beendigung der bestehenden Stromlieferung zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden ausgestellt wird; **Periodische Rechnung:** Rechnung, die im Unterschied zur Abschlussrechnung im Verlauf des Vertragsverhältnisses zwischen Lieferanten und Endkunden regelmäßig ausgestellt wird; **Box des Angebots:** ist das Rechnungsinstrument, das das unterzeichnete Angebot, die wirtschaftlichen Bedingungen und andere Vertragselemente sowie deren Anwendung während des Abrechnungszeitraums beschreibt; **Beendigung der Lieferung:** Auflösung, aus beliebigem Grund, des Liefervertrags zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden, zweckdienlich oder verbunden mit einem Lieferantenwechsel oder einer Deaktivierung des Lieferpunktes oder mit einer Vertragsumschreibung;

Kunde oder Endkunde: Haushaltskunde, der elektrische Energie für den eigenen Haushaltsgebrauch bezieht;

Schutzbedürftiger Haushaltskunde: ist ein Haushaltskunde, welcher mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- sich in einer wirtschaftlich benachteiligten Lage befindet oder unter schweren gesundheitlichen Problemen leidet, die den Einsatz von elektrisch betriebenen medizinisch-therapeutischen Geräten erfordern, die für den Erhalt ihres Lebens notwendig sind, gemäß Artikel 1, Absatz 75, des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017, Amtsblatt Nr. 189 vom 14. August 2017;
- in denen sich Personen befinden, deren Gesundheitszustand so schwerwiegend ist, dass sie zur Lebenserhaltung auf elektrisch betriebene medizinisch-therapeutische Geräte angewiesen sind;
- eine Person mit körperlicher Einschränkung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, G.U. Nr. 39 vom 17. Februar 1992 ist;
- sich auf kleinen nicht verbunden Insel befindet;
- ist in einer Notunterkunft nach einem Katastrophenereignis untergebracht;
- Älter als 75 Jahre ist;

Kunde mit abschaltsperr: Kunden, bei denen im Falle von Zahlungsrückständen die Versorgung nicht eingestellt werden darf. Im Sinne dieses Vertrags fallen unter diese Kategorie Haushaltskunden, die einen Sozialbonus für körperliche Beeinträchtigungen erhalten.

Kunden, die Inhaber eines Sozialbonus sind: Haushaltskunden mit wirtschaftlicher und/oder gesundheitlicher Bedürftigkeit, gemäß Artikel 3.1 63/2021/R/com;

Handelsverhaltenskodex: Kodex des Handelsverhaltens für den Strom- und Erdgasverkauf an Endkunden, genehmigt mit Beschluss 366/2018/R/com vom 28. Juli 2018 in geltender Fassung;

Verbraucherkodex: GvD 206/05, veröffentlicht im AB. Nr. 235 vom 8. Oktober 2005 i.g.F.;

Kodex über den Schutz personenbezogener Daten: GvD 196/03, veröffentlicht im AB. Nr. 174 vom 29 Juli 2003 i.g.F.;

Vertrag: der auf Basis des PLACET Angebots abgeschlossene Liefervertrag für elektrische Energie, der mit den vorliegenden vertraglichen wirtschaftlichen und Lieferbedingungen geregelt wird;

Verteiler: Betreiber, der den Verteilungsdienst gemäß Art. 14 GvD 164/00, veröffentlicht im AB Nr. 142 vom 20. Juni 2000, erbringt und an dessen Netz der Abnahmepunkt des Kunden angeschlossen ist;

Vertragsunterlagen: Gesamtheit der Unterlagen, die ergänzender Teil des Vertrags sind. Sie bestehen aus den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen und aus mindestens der nachstehenden Unterlagen:

- Formulare für den Abschluss des PLACET Angebots
- Formulare mit den allgemeinen Vertragsbedingungen
- Formulare mit den wirtschaftlichen Bedingungen;
- Informationsblatt gemäß Anhang 1 des Verhaltenskodex für den Handel mit vorvertraglichen Informationen zum Vertragsabschluss, gemäß Artikel 9, Komma 9.1, Buchstabe a) bis g);
- Vergleichstabelle;
- Formular für Reklamationen;
- Formular für Reklamationen wegen Berechnung ungewöhnlicher Beträge;
- Datenschutzerklärung;
- Alle weiteren Formulare und Informationen gemäß den geltenden Bestimmungen bzw. alle weiteren Formulare und Informationen, die für den Vertragsabschluss nützlich sind.

Lieferant: Verkäufer und vertragliche Gegenpartei des Endkunden;

Höhere Gewalt: jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das nicht den Parteien zuzuordnen ist, das vollständig oder teilweise die tatsächliche oder rechtliche Erfüllung einer Verpflichtung unmöglich macht; **Glossar:** ist das Glossar für der Endkundenrechnungen für die Lieferungen von elektrischer Energie gemäß Anhang B des ARERA-Beschlusses 204/2025/R/com vom 13. Mai 2025;

Messgruppe oder Zähler: Gesamtheit der erforderlichen Geräte/Vorrichtungen zur Erfassung und Messung der bezogenen elektrischen Energie am Lieferpunkt;

Freier Markt: Markt, auf dem Kunden frei wählen können, von welchem Lieferanten und zu welchen Bedingungen sie elektrische Energie beziehen;

PLACET Angebote: Angebote des freien Markts, unterschiedlich abgefasst mit Bezug auf den Strom- und Erdgassektor und zu einem freien Preis mit dem geschützten Markt gleichgestellten Bedingungen, geregelt durch die Anlage A zum Beschluss 555/2017/R/COM i.g.F. vom 27. Juli 2017 seitens ARERA;

Parteien: Kunde und Lieferant;

Vertragliche Leistung: ist die in den Verträgen angegebene Leistungsmenge, die vom Verteiler bereitgestellt wird, wenn Vorrichtungen zur Begrenzung der entnommenen Leistung vorhanden sind. Aus Gründen der Sicherheit oder der Kontinuität der öffentlichen Versorgungsleistungen kann der Verteiler von der Installation des Leistungsbegrenzers abweichen.

Verfügbare Leistung: ist die maximale Leistung, die an einer Entnahmestelle entnommen werden kann, ohne dass der Endkunde von der Stromversorgung getrennt wird. Die verfügbare Leistung ist die Leistung, für die der Anschlussbeitrag entrichtet wurde, d. h. die vom Inhaber der Entnahmestelle beantragte Leistung, die gegenüber der Leistung, für die der Anschlussbeitrag entrichtet wurde, reduziert ist, sofern die Leistungsreduzierung vom Inhaber der Entnahmestelle beantragt und vertraglich festgelegt wurde.

Lieferpunkt: Abnahmepunkt, an dem der Lieferant dem Kunden die elektrische Energie zur Verfügung stellt;

Energiebeleg: ist der Teil der Rechnung, der die Identifikationsdaten des Abnahmepunktes enthält und den zu zahlenden Gesamtbetrag und die Einzelbeträge, aus denen er sich zusammensetzt, oder alternativ das Restguthaben für den abgerechneten Zeitraum ausweist;

Dienstleistung mit schrittweisen Schutzmaßnahmen für nicht schutzbedürftige Haushaltskunden: Hierbei handelt es sich um den Stromverkauf an nicht schutzbedürftige Haushaltskunden gemäß Artikel 1 Absatz 60 des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017, Amtsblatt Nr. 189 vom 14. August 2017, in der später geänderten und ergänzten Fassung.

Grundversorgung: Leistungen, die vom Betreiber des geschützten Dienstes und vom Betreiber des Dienstes mit schrittweiser Schutzmaßnahme für nicht schutzbedürftige Haushaltskunden erbracht werden;

IIS: integriertes Informationssystem gemäß Gesetz Nr. 129 vom 13. August 2010, veröffentlicht im AB. Nr. 192 vom 18. August 2010;

Entschädigungssystem: System zur vollständigen oder teilweisen Entschädigung des bisherigen Lieferanten bei Forderungsausfall auf der Grundlage der Rechnungen für Verbrauch und Entgelte der letzten 5 (fünf) Monate vor dem tatsächlichen Datum des *Switchings*, eingeführt mit Beschluss 593/2017/R/com vom 03. August 2017 seitens ARERA i.g.F.; **Dauerhafter Datenträger:** jedes Mittel, das es dem Lieferanten und dem Endkunden ermöglicht, die Informationen, die an ihn persönlich gerichtet sind, für einen Zeitraum, der den Zwecken, zu denen sie bestimmt sind, angemessen ist, aufzubewahren, damit er in Zukunft darauf zugreifen kann und das eine identische Nachbildung der gespeicherten Informationen ermöglicht. Unter diese Datenträger fallen beispielsweise Papierunterlagen, CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder Computerfestplatten, elektronische Postnachrichten; Bei Informationen, die auf Websites oder in Apps zur Verfügung gestellt werden, informiert der Verkäufer den Endkunden durch eine Benachrichtigung über das Vorhandensein und die Verfügbarkeit dieser Informationen auf diesen Plattformen.

Switching: (i) Zugriff auf einen aktiven Lieferpunkt für einen Lieferantenwechsel oder (ii) Zugriff für die Aktivierung eines neuen oder zuvor deaktivierten Lieferpunktes des Erdgasnetzes;

Terna: ist das Unternehmen Terna S.p.A., das gemäß Art. 1, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 79 vom 6. März 1999, Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999, als Betreiber des Stromübertragungssystems tätig ist.

TIC: ist der Einheitstext der wirtschaftlichen Bedingungen zur Erbringung des Verbindungsdienstes;

TICO: ist der Einheitstext hinsichtlich der außergerichtlichen Schlichtungsverfahren bei Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Akteuren oder Betreibern in den von ARERA geregelten Sektoren für Strom-, Gas- und Wasserlieferung;

TIDE: ist der Einheitstext des Dispatching elektrischer Energie;

TIF: ist der Einheitstext der Bestimmungen der ARERA zur Fakturierung des Detailverkaufsdienstes für Strom- und Gaskunden;

TIMOE: ist der Einheitstext zur Zahlungssäumigkeit betreffend elektrische Energie;

TIPPI: ist der geltende integrierte Text der Bestimmungen für auferlegte Vermögensleistungen und Sonderpreisregelungen im Elektrizitätssektor;

TIQC: ist der Einheitstext zur Regulierung der Qualität der Dienste der Verteilung und zur Messung der elektrischen Energie;

TIQD: ist der geltende integrierte Text der output basierten Regulierung des Stromverteilungsdienstes.

TIQV: ist der Einheitstext, der die Qualität der Dienstleistungen für den Verkauf von Strom im geschützten Markt und im Schutzdienst an Endkunden regelt;

TIV: ist der Einheitstext für die Regelung der Lieferung von elektrischer Energie auf dem geschützten Markt und sog. „salvaguardia“ an Endkunden;

Alle Beschlüsse, die in dem vorliegenden Vertrag erwähnten Einheitstexte seitens ARERA genehmigen, sind auf der Seite www.arera.it veröffentlicht

Artikel 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Ausschließlicher Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung des Endkunden mit elektrischer Energie vonseiten des Lieferanten am festgelegten Lieferpunkt gemäß den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen und den im PLACET Angebot vorgeschlagenen wirtschaftlichen Bedingungen.
- 2.2 Die Bereitstellung zusätzlicher Dienstleistungen oder Produkte, auch durch die Unterzeichnung zusätzlicher und ergänzender Vereinbarungen zum Vertrag, ist ausgeschlossen.
- 2.3 Der Lieferant schließt direkt oder indirekt die erforderlichen Transport- oder Verteilungsverträge mit den betreffenden Netzbetreibern gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 ab.
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, die vom Versorger zur Verfügung gestellte elektrische Energie nur zur Versorgung für den im Vertrag genannten Abnahmepunkt zu verwenden. Dem Kunden ist es untersagt, die elektrische Energie für andere als die angegebenen Zwecke und an anderen als den im Vertrag angegebenen Orten zu verwenden.
- 2.5 Dem Kunden ist es außerdem untersagt, Strom über Nebenstellen oder andere Liefermethoden an Dritte weiterzuleiten.

Artikel 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Kunde formuliert auf der Grundlage eines vom Lieferanten vorbereiteten und dem vorliegenden Vertrag beigefügten Formulars ein unwiderrufliches Vertragsangebot für einen Zeitraum von 45 Tagen nach dem Datum seiner Unterzeichnung. Innerhalb der genannten Frist teilt der Lieferant dem Kunden schriftlich auf einem dauerhaften Datenträger mit, ob er das Angebot annimmt oder ablehnt. Mit Ablauf der vorgenannten Frist verliert das Angebot zum Vertragsabschluss seine Wirksamkeit. Der Vertrag kommt mit dem Eingang der Annahmeerklärung des Lieferanten beim Kunden zustande. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt die vorgenannte Mitteilung 10 (zehn) Tage nach ihrem tatsächlichen Versand durch den Lieferanten als zugegangen.
- 3.2 Bei Vertragsabschluss oder, wenn der Abschluss mittels Fernkommunikationstechniken erfolgt ist, die eine sofortige Übermittlung der Vertragsunterlagen nicht zulassen, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach dem Abschluss und in jedem Fall vor der Aktivierung der Lieferung, übergibt oder übermittelt der Lieferant dem Kunden vollständige Kopien der Vertragsunterlagen in Papierform oder nach Wahl des Kunden auf einem anderen dauerhaften Datenträger.
- 3.3 Wird der Vertrag mit einem Endkunden außerhalb der Geschäftsräume geschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, dem inländischen Kunden eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder der Vertragsbestätigung in gedruckter Form oder, wenn der inländische Kunde zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger, zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 51, Abs. 6 des Verbraucherschutzgesetzes für Telefonverträge muss der Lieferant bei Fernabsatzverträgen dem inländischen Endkunden vor der Aktivierung der Lieferung eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger aushändigen.
- 3.4 Mit Zustimmung des Kunden kann der Lieferant die Übergabe oder Übermittlung der in den Buchstaben f) bis i) der Vertragsunterlagen genannten Informationen oder Formulare dadurch ersetzen, dass er sie auf seiner Website mit direktem Zugang von der Homepage aus, auch in druckbarer Form und zur Ausgabe an jedem physischen Schalter, zur Verfügung stellt.
- 3.5 Der Begriff der Vertragsunterlagen umfasst alle zusätzlichen Dokumente oder Informationen, die nach geltendem Recht vorgeschrieben sind.
- 3.6 In anderen Fällen als einem Lieferantenwechsel (z. B. Vertragsumschreibung oder Neuanschlüsse) erklärt der Kunde, dass er über das Grundstück, auf dem sich seine Anlagen befinden, rechtmäßig verfügen kann.

Artikel 4. Rücktrittsvollmacht

- 4.1 Bei Vertragsabschluss zum Wechsel des Lieferanten erteilt der Kunde SELGAS Srl mit dem Abschluss des Vertrages die Vollmacht, in seinem Namen und auf Ihrer statt mit den im folgenden Absatz 4.2 genannten Modalitäten den Vertrag mit dem vorherigen Lieferanten zu kündigen. Diese Vollmacht wird unentgeltlich erteilt.
- 4.2 Nach Ablauf einer für die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Endkunden vorgesehenen Frist oder in Fällen, in denen der Endkunde die vorzeitige Aktivierung der Lieferung gemäß dem nachstehenden Absatz 5.3, beantragt, übernimmt der Lieferant den Widerruf im Namen und im Auftrag des

Kunden, indem er innerhalb der vorgesehenen Fristen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Modalitäten eine entsprechende Mitteilung an das IIS übermittelt.

Artikel 5. Widerrufsrecht

- 5.1 Würde der Vertrag vom Endkunden außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten oder im Fernabsatz geschlossen, kann der Kunde gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsabschluss ohne Kosten und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Artikel 52 und 53 desselben Gesetzes. Die 14-tägige Bedenkzeit verlängert sich auf 30 (dreißig) Tage bei Verträgen, die im Rahmen von unaufgeforderten Besuchen eines Lieferanten in der Wohnung eines Endkunden oder von Ausflügen geschlossen wurden, die von einem Lieferanten mit dem Ziel oder der Wirkung organisiert wurden, Stromlieferverträge an Endkunden zu bewerben oder zu verkaufen. Der Widerruf kann nach Wahl auf eine der folgenden Weisen erfolgen:
- indem er eine ausdrückliche Erklärung über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, an die Kontaktadresse sendet, die in dem Vertragsangebot beigefügten Rücktrittsformular angegeben ist;
 - indem er das diesem Vertrag beigefügte Formular für die Ausübung des Widerrufsrechts ausgefüllt an die dort angegebene Adresse sendet.
- 5.2 Die Beweislast für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß diesem Artikel liegt beim Endkunden.
- 5.3 Während der Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts wird der Vertrag nicht ausgeführt, es sei denn, der Endkunde verlangt ausdrücklich, dass bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Lieferung begonnen werden soll.
- 5.4 Eine solche Aufforderung führt in keinem Fall zum Verlust des Widerrufsrechts, außer in dem Fall, dass die Lieferung bereits zu den Bedingungen dieses Vertrags begonnen hat.
- 5.5 Übt der Endkunde sein Widerrufsrecht aus, nachdem er den vorzeitigen Beginn der Lieferung beantragt hat, und ist es noch möglich, den Lieferbeginn zu verhindern, kann der Lieferant vom Endkunden eine Vergütung in Höhe der Kosten der vom Verteiler erbrachten Leistungen sowie eine zusätzliche Gebühr von bis zu 23 EUR ohne Mehrwertsteuer verlangen. Wenn zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts die Lieferung bereits aktiviert ist oder nicht mehr verhindert werden kann, ist der Endkunde ebenfalls verpflichtet, die Gebühren zu entrichten, die gemäß dem unterzeichneten Vertrag bis zur Unterbrechung der Lieferung angefallen sind.
- 5.6 Die Vertragsparteien vereinbaren:
- Übt der Endkunde sein Widerrufsrecht aus und hat er keinen vorzeitigen Lieferbeginn beantragt, erfolgt die Lieferung weiterhin durch den bisherigen Lieferanten;
 - Übt der Endkunde sein Widerrufsrecht aus, nachdem er einen vorzeitigen Beginn der Lieferung beantragt hat, und wurde mit der Belieferung bereits begonnen oder kann sie nicht mehr verhindert werden, kann der Endkunde entweder einen anderen Lieferanten beauftragen oder ausdrücklich die Schließung des Lieferpunktes beantragen. Andernfalls wird die Grundversorgung aktiviert.
- 5.7 In den vorstehend genannten Fällen haftet der Lieferant nicht für etwaige Versorgungsunterbrechungen beim Kunden.

Artikel 6. Aufhebung des Switching-Antrags

- 6.1 Wird der Vertrag zum Zweck eines Lieferantenwechsels abgeschlossen, ist der neue Lieferant gemäß der geltenden Gesetzgebung berechtigt, den Switching-Antrag aufzuheben, wenn folgende Informationen vorliegen:
- wenn die Belieferung wegen Zahlungsrückständen ausgesetzt wurde und, falls dies zutrifft, an welchem Datum;
 - wenn für den Lieferpunkt ein Verfahren zur Anerkennung einer Entschädigung in Form eines Entgelts für frühere Zahlungsrückstände anhängig ist;
 - Herkunftsmarkt des Lieferpunktes, wobei zwischen freiem Markt und Grundversorgung zu unterscheiden ist;
 - Daten aller Aussetzungsanträge (zusätzlich zum aktuellen), die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - Daten aller Switching-Anträge, die (zusätzlich zum aktuellen) in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden.
- 6.2 Zusätzlich zu den Vorgaben des vorstehenden Absatzes kann der Lieferant den vorgenannten Widerruf ausüben, wenn der Kunde sein Widerrufsrecht ausübt, nachdem der Lieferant den Switching-Antrag bis zum letztmöglichen Termin eingereicht hat.
- 6.3 Beabsichtigt der Lieferant, von seinem Recht auf Widerruf des Switching-Antrags Gebrauch zu machen, muss er den Kunden innerhalb von 40 Tagen nach Vertragsabschluss schriftlich informieren, dass der Vertrag unwirksam ist und von Rechts wegen gekündigt wird. Nach dieser Mitteilung erlischt auch die Wirksamkeit der Vertragskündigung beim vorherigen Lieferanten.
- 6.4 Nach Ablauf der in Absatz 6.3 genannten Frist tritt der Vertrag in Ermangelung einer Mitteilung durch den Lieferanten dennoch in Kraft.
- 6.5 Sollte der Lieferant infolge eines Antrags auf Belieferung vom Verteiler eine Meldung über eventuell ausstehende Beträge erhalten, weil zuvor die Belieferung wegen Zahlungssäumigkeit des Endkunden am betreffenden oder einem anderen Lieferpunkt, der auf den vom selben Verteiler verwalteten Netzen angeschlossen ist, ausgesetzt wurde, ist die Aktivierung der Belieferung erst möglich, nachdem der Lieferant die vom Verteiler gemeldeten Beträge beglichen hat. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt:
- innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach der Benachrichtigung durch den Verteiler den Switching-Antrag für die Versorgungsaktivierung zurückziehen;
 - den Switching-Antrag zu bestätigen und die Beträge vom Endkunden zu verlangen.

Artikel 7. Abschluss der Verträge mit dem Verteiler

- 7.1 Für Stromangebote erteilt der Kunde dem Lieferanten für die Zwecke von Artikel 2 einen kostenlosen Auftrag ohne Vertretungsbefugnis zum Abschluss des Transportvertrags mit dem Verteiler und des Dispatching-Vertrags mit Terna.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, jede erforderliche Unterstützung zu leisten, um alle für die oben genannten Zwecke nützlichen und notwendigen Dokumente bereitzustellen und zu unterzeichnen.
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich, gegebenenfalls alle Gebühren und Kosten zu tragen, die sich aus dem Abschluss und der Ausführung des Vertrags über die Anschlussdienstleistung ergeben, und den Lieferanten für alle Gebühren und Kosten zu entschädigen, die durch die Ausführung der mit diesem Vertrag erteilten Aufträge entstehen.

Artikel 8. Aktivierung der Belieferung

- 8.1 Vorbehaltlich anderslautendem, ausdrücklichem Antrag des Endkunden und außer in Fällen der Belieferung nach Umschreibung oder Neuaktivierung beginnt die Belieferung am ersten möglichen Termin, spätestens jedoch am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat des Vertragsabschlusses folgt. Die Aktivierung erfolgt innerhalb der im Formular für die Vertragsunterzeichnung angegebenen Frist oder einer anderen Frist, die von SELGAS spezifisch mitgeteilt wurde.
- 8.2 Das Datum des Belieferungsbeginns muss mindestens auf der ersten vom Lieferanten ausgestellten Rechnung angegeben werden.
- 8.3 Sollte der Lieferant aus ihm nicht zuschreibbaren Gründen nicht in der Lage sein, die Lieferung innerhalb der vorgenannten Fristen zu aktivieren, wird er den Kunden hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe und des für die Aktivierung vorgesehenen Datums in Kenntnis setzen.

Artikel 9. Wirtschaftliche Bedingungen

- 9.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen sind die Preiskonditionen, die dem Kunden im Rahmen dieses PLACET-Angebots vorgeschlagen werden. Sie sind diesem Vertrag beigefügt und bilden einen wesentlichen Bestandteil desselben. Mit dem Abschluss des Vertrags werden sie vom Kunden akzeptiert.

Artikel 10. Laufzeit, Erneuerung und Beendigung des Vertrags

- 10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 10.2 Die wirtschaftlichen Bedingungen gelten ab dem Datum des Lieferbeginns und sind ab diesem Datum für 12 (zwölf) Monate gültig.
- 10.3 Nach Ablauf der in 10.2 genannten 12 Monate erneuert der Lieferant dasselbe – fixe oder variable – Angebot per schriftlicher Mitteilung, auf einem vom Kunden akzeptierten dauerhaften Datenträger, an den Kunden, die den Preis für die nächsten 12 Monate enthält. Diese Mitteilung muss mindestens 3 (drei) Monate vor Inkrafttreten der neuen wirtschaftlichen Bedingungen zugestellt werden. Die Erneuerung der wirtschaftlichen Bedingungen hat keine Änderung der Art des mit diesem Vertrag unterbreiteten Angebots zur Folge. Der für die Erneuerung des Angebots vorgeschlagene Preis entspricht dem Preis des PLACET-Angebots, das der Lieferant zum Zeitpunkt der Mitteilung vermarktet. Das Recht des Kunden, mit den in genannter Mitteilung angegebenen Modalitäten und innerhalb der dort genannten Fristen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt. Tritt der Kunde nicht vom Vertrag zurück, gelten die neuen wirtschaftlichen Bedingungen als angenommen.
- 10.4 Die Mitteilung gemäß vorstehendem Absatz 9.3 hat verbindlichen Inhalt und darf nicht in Rechnungsunterlagen oder Mitteilungen anderer Art und in keinem Fall zusammen mit diesen übermittelt werden, es sei denn, die Verlängerung stellt eine Reduzierung der ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Entgelte dar.
- 10.5 Sofern der Lieferant die in Absatz 10.3 genannte Mitteilung nicht pünktlich versendet, gilt für die folgenden 12 Monate der jeweils niedrigere Preis im Vergleich zwischen den auslaufenden wirtschaftlichen Bedingungen und dem Preis des neuen, zum aktuellen Zeitpunkt vermarkteten PLACET-Angebots. Für die Berechnung des in diesem Absatz genannten Preises legt der Lieferant den in den Regeln für die Rechnung für Energie-Endkunden definierten aktualisierten Jahresverbrauch zugrunde.
- 10.6 Bei Nichteinhaltung der in den Absätzen 10.3 e 10.4 genannten Mitteilungspflichten und wenn der in Absatz 10.5 genannte Preis von dem der auslaufenden Geschäftsbedingungen abweicht, hat der Endkunde Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 30 EUR.
- 10.7 Jede Vertragspartei kann den Vertrag einseitig und kostenlos durch Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen.
- 10.8 Beabsichtigt der Kunde, den Lieferanten zu wechseln, kann er den Vertrag jederzeit kostenlos kündigen, indem er dem neuen Lieferanten bei Abschluss des neuen Vertrags eine Vollmacht erteilt, den bestehenden Vertrag in seinem Namen zu kündigen. Der neue Lieferant übt im Namen des Kunden dessen Rücktrittsrecht aus, indem er eine entsprechende Mitteilung an das IIS sendet. Diese Mitteilung muss mit den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten spätestens bis zum 10. (zehnten) Tag des Monats übermittelt werden, der dem Datum der Änderung der Lieferung vorausgeht.
- 10.9 Der Lieferant garantiert die Belieferung bis zu dem Zeitpunkt ab dem der Rücktritt wirksam und die neue Lieferung aktiviert wird. Der Kunde ist verpflichtet, die aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Beträge für die bis zum Wirksamwerden des Rücktritts erbrachten Leistungen zu zahlen.
- 10.10 Tritt der Kunde nicht wegen eines Lieferantenwechsels vom Vertrag zurück, sondern weil er die Belieferung beenden möchte oder einen anderen Grund hat, darf die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts 1 (einen) Monat ab dem Tag des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Lieferanten nicht überschreiten. In diesem Fall muss der Kunde den Vertrag kündigen, indem er das entsprechende Formular ordnungsgemäß ausfüllt und per Einschreiben mit Rückschein oder PEC-Mail versendet oder an einem Schalter persönlich abgibt.
- 10.11 Der Lieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 (sechs) Monaten schriftlich kündigen, wobei er für die Mitteilung eine Zustellungsart wählen muss, die die Überprüfung des tatsächlichen Empfangs ermöglicht. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs der Kündigung beim Endkunden.

Artikel 11. Rechnungsstellung

Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Der Stromverbrauch wird auf der Grundlage der vom Zähler erfassten Verbrauchsdaten ermittelt. Für die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs werden die Messdaten in der in Absatz 11.13 angegebenen Reihenfolge verwendet. Falls eine Messgruppe ohne System für die Korrektur der Messungen auf Standardbedingungen installiert ist, erfolgt die Korrektur der gemessenen Mengen für Tarifzwecke entsprechend dem Wert des geltenden C-Koeffizienten.
- 11.2 Der Kunde ist berechtigt, den Zähler selbst abzulesen und kann den Ablesewert mit den Fristen und Modalitäten übermitteln, die auf der Rechnung des Lieferanten angegeben sind.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden eine Rechnung auszustellen, die den Vorgaben für die Rechnung für Energie-Endkunden entspricht, sowie alle Einzelnachweise zur Verfügung zu stellen, die der Kunde auf ausdrückliche Anfrage per E-Mail, telefonisch unter der gebührenfreien Nummer 800 007 645 oder persönlich am Schalter anfordern kann. Der Kunde kann jedoch weiterhin auf die Detailinformationen zugreifen, wenigstens über den QR-Code und der URL-Adresse, die auf der Seite zur Energiebeleg und der Box des Angebots angegeben sind.
- 11.4 Um dem Kunden das Verständnis der Rechnung zu erleichtern, veröffentlicht der Lieferant auf der Website <https://selgas.eu/rechnung-energie-endkunden/> ein Glossar mit den Definitionen der wichtigsten Begriffe und einer vollständigen Beschreibung zu den darin enthaltenden Beträgen zur Verfügung.
- 11.5 Die Rechnung und die Einzelnachweise werden dem Kunden in dematerialisierter Form über das SELGAS-Kundenportal zur Verfügung gestellt, es sei denn, der Kunde wünscht, sie in gedruckter Form zu erhalten. Kunden, die die Rechnung und die Einzelnachweise in gedruckter Form wünschen, dürfen auch nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags keine zusätzlichen Gebühren berechnet werden.
- 11.6 Kunden, die keinen Versand der Rechnung und der Einzelnachweise in gedruckter Form beantragen und sich für eine Bank-, Post- oder Kreditkartenzahlung entscheiden, wird ein Rabatt auf die Rechnung gewährt.
- 11.7 Der in Absatz 11.6 genannte Rabatt beträgt -6,00 Euro pro Lieferpunkt pro Jahr.
- 11.8 Die Verrechnung der in Absatz 11.6 genannten Rabatte erfolgt nach den Bestimmungen für die Rechnung für Energie-Endkunden.
- 11.9 Der Lieferant behält sich das Recht vor, für Beträge unter 10,00 EUR keine Zahlung einzufordern, sondern diese mit der Folgerechnung in Rechnung zu stellen. Diese Beträge sind in der Folgerechnung klar ersichtlich.
- 11.10 In Fällen, in denen der Kunde gegenüber dem Lieferanten eine Forderung in Höhe von weniger als 50,00 EUR hat, ist der Lieferant berechtigt, diese Forderungen auf die nächste Rechnung zu übertragen und/oder zu verrechnen. In diesem Fall wird der Lieferant den Endkunden durch einen entsprechenden Hinweis in der Rechnung oder zusammen mit der Rechnung informieren. Des Weiteren wird die Gutschrift auch in der jeweiligen Zeile des Energiebelegs ausgewiesen.
- 11.11 Der Kunde ist verpflichtet, die fällige Zahlung innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung zu entrichten.
- 11.12 Dem Kunden stehen folgende Zahlungsarten zur Verfügung, von denen eine gebührenfrei ist: SEPA-Lastschriftverfahren, Postgirokonto-Überweisung, Bankgirokonto-Überweisung. Diese Modalitäten sind auf der Rechnung auf der ersten Seite angegeben. Im Zusammenhang mit der vom Kunden gewählten Zahlungsmethode werden in keinem Fall auf der Rechnung Kosten oder Gebühren zu Gunsten des Lieferanten ausgewiesen.
- 11.13 Die Daten für die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs muss der Lieferant in der folgenden Reihenfolge angeben:

- a) die vom Verteiler bereitgestellten effektiven Messdaten;
 - b) vom Kunden selbst abgelesene Zählerstände, die er innerhalb der Fristen mit den Modalitäten, wie sie in der Rechnung angegeben sind, mitgeteilt hat und die vom Verteiler bestätigt wurden;
 - c) geschätzte Messdaten, wie sie vom Verteiler zur Verfügung gestellt oder vom Lieferanten selbst geschätzt wurden. Für eigene Schätzungen ermittelt der Lieferant entweder auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchsverlaufs des Kunden einen Tagesverbrauch, wenn zwei tatsächliche Ablesewerte vorliegen, oder nimmt die Schätzung auf der Grundlage der Verbrauchsprofile der Behörde vor.
- 11.14 Bei Änderungen der für die Lieferung geltenden Gebühren innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird der Verbrauch auf Tagesbasis aufgeschlüsselt, wobei der Verbrauch in den Zeiträumen zwischen einer gemessenen, geschätzten oder selbst vorgenommenen Ablesung und der nächsten als konstant angesehen wird.
Ausstellung periodischer Rechnungen
- 11.15 Die periodische Rechnung wird zweimonatlich
- 11.16 Die periodische Rechnung wird innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem Datum des letzten Verbrauchstages ausgestellt, der in Rechnung gestellt wurde. Wird die periodische Rechnung nach Verstreichen dieser Frist ausgestellt, muss der Lieferant dem Endkunden mit der nächsten gültigen Rechnung automatisch eine Entschädigung gutschreiben. Diese Entschädigung hat folgende Höhe:
- a) 6 Euro für den Fall, dass die periodische Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der oben genannten Frist ausgestellt wird;
 - b) der unter Buchstabe a) genannte Betrag zuzüglich 2 EUR alle weiteren 5 (fünf) Kalendertage der Verspätung, bis zu einem Höchstbetrag von 20 EUR bei einer Verspätung von bis zu 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen nach Ablauf der oben genannten Ausstellungsfrist.
- Bei weiterer Verspätung erhöht sich der Betrag zusätzlich wie folgt:
- a) 40 Euro, wenn die Ausstellung der periodischen Rechnung zwischen 46 (sechszwanzig) und 90 (neunzig) Kalendertagen nach Ablauf der oben genannten Frist erfolgt;
 - b) 60 EUR, wenn die periodische Rechnung für den betreffenden Zeitraum mehr als 90 (neunzig) Kalendertage nach Ablauf der oben genannten Frist ausgestellt wird.
- 11.17 Ist das Ablesen des Zählers nicht möglich, setzt der Lieferant den Kunden, je nach verfügbarer Option für die Kontaktaufnahme, telefonisch oder per E-Mail darüber in Kenntnis und informiert ihn über die Konsequenzen.
Ausstellung der Abschlussrechnung
- 11.18 Die Abschlussrechnung wird dem Kunden innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt. Dazu wird sie spätestens am zweiten Kalendertag vor Ablauf dieser Frist ausgestellt. Rechnungen in gedruckter Form müssen am achten Kalendertag vor der sechswöchigen (6) Zustellungsfrist ausgestellt werden.
- 11.19 Hält der Lieferant die in Absatz 11.18 genannte Ausstellungsfrist nicht ein, ist er verpflichtet in der Abschlussrechnung eine Entschädigung in folgender Höhe gutzuschreiben:
- a) 4 EUR, wenn die Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der in Absatz 11.18 genannten Frist ausgestellt wird;
 - b) der unter Buchstabe a) genannte Betrag zuzüglich 2 EUR alle weiteren 10 (zehn) Kalendertage der Verspätung, bis zu einem Höchstbetrag von 22 EUR bei einer Verspätung von bis zu 90 (neunzig) Kalendertagen nach Ablauf der in Absatz 11.18 genannten Ausstellungsfrist.
- 11.20 In Fällen, in denen der Verteiler dem Lieferanten die Messdaten zur Verfügung stellt, die für die Beendigung der Belieferung erforderlich sind (außer bei einem Lieferantenwechsel, der kein Switching ist), hat der Endkunde nach Ablauf von mehr als 30 (dreißig) Tagen nach Beendigung der Belieferung Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 EUR durch den Verteiler, der diese über den Lieferanten auszahlt.

Artikel 12. Ratenzahlung

- 12.1 Der Lieferant informiert den Kunden über die Möglichkeit der Ratenzahlung und weist in folgenden Fällen auch in der betreffenden Rechnung selbst auf diese Möglichkeit hin:
- i. wenn die Rechnung, die Neuberechnungen für verschiedene Fälle gemäß Punkt ii. enthält, mehr als 150 % des durchschnittlichen Rechnungsbetrags der Rechnungen beträgt, die auf der Grundlage des geschätzten Verbrauchs ausgestellt wurden und nach der vorherigen Rechnung mit Neuberechnungen eingegangen sind.
 - ii. wenn infolge einer Fehlfunktion der Messgruppe aus Gründen, die nicht dem Kunden zuzuschreiben sind, Gebühren für nicht erfassten Verbrauch in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Verteiler stellt eine Manipulation der Messgruppe fest;
 - iii. für alle Kunden, wenn die unter Artikel 111 genannten Intervalle der Rechnungsausstellung, auch nur gelegentlich, nicht eingehalten wurden;
 - iv. wenn an Lieferpunkten außergewöhnliche Beträge im Sinne von Artikel 9, Absatz 9.1 TIQV in Rechnung gestellt werden, auf die die Gründe in den vorstehenden Punkten nicht zutreffen.
- 12.2 Der Endkunde kann nur für Beträge, die 50 EUR übersteigen, innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung eine Ratenzahlung gemäß den in der Rechnung genannten Bedingungen verlangen.
- 12.3 Die Aufteilung in Raten wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:
- in den unter den Punkten i. und ii. genannten Fällen werden die Gesamtbeträge auf eine bestimmte Anzahl von Raten gleicher Höhe aufgeteilt, die mindestens der Anzahl der Anzahlungs- oder geschätzten Rechnungen entsprechen muss, die im Anschluss an die letzte Rechnung mit Nachberechnungen eingegangen sind, mindestens jedoch 2 (zwei);
 - in den unter Punkt iii. genannten Fällen werden die Gesamtbeträge auf eine bestimmte Anzahl von Raten gleicher Höhe aufgeteilt, die mindestens der Anzahl der Rechnungen entsprechen muss, die aufgrund der nicht beachteten Ausstellungsintervalle nicht ausgestellt wurden, mindestens jedoch 2 (zwei);
 - in den unter Punkt iv. genannten Fällen werden die Gesamtbeträge auf eine bestimmte Anzahl von Raten gleicher Höhe aufgeteilt, die höchstens der Anzahl der Rechnungen entsprechen darf, die in den vergangenen 12 (zwölf) Monaten ausgestellt wurden, mindestens jedoch 2 (zwei);
 - die nicht kumulierbaren Raten müssen in den gleichen Zeitintervallen gezahlt werden wie die Rechnungen. Hiervon unbeschadet bleibt das Recht des Lieferanten, für die Raten von den Rechnungen separate Belege auszustellen und zu versenden;
 - der Lieferant hat das Recht, die Zahlung der ersten Rate innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt des Antrags vom Endkunden oder innerhalb der Frist für den Antrag auf Ratenzahlung zu verlangen. In letzterem Fall fügt der Lieferant der Rechnung, die Gegenstand der Ratenzahlung ist, die Unterlagen bei, die es dem Endkunden ermöglichen, die erste Rate zu zahlen, sowie einen Hinweis, der den Endkunden darüber informiert, dass er mit der Zahlung der genannten Rate den Ratenplan gemäß den Bestimmungen dieses Artikels akzeptiert;
 - die Ratenbeträge werden um den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Referenzzinssatz erhöht, der unter www.euribor.it abrufbar ist und ab dem Fälligkeitstermin der Rechnung berechnet wird.

- 12.4 Schließt der Kunde einen Vertrag mit einem neuen Lieferanten ab, ist der austretende Lieferant berechtigt, vom Kunden die Zahlung der noch nicht fälligen Raten auf monatlicher Basis zu verlangen. Beabsichtigt der Lieferant, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, muss er dies dem Kunden in der Rechnung für die Ratenzahlung oder in der Mitteilung über den vereinbarten Ratenplan kommunizieren.
- 12.5 Bei Zahlungsrückständen eines Kunden mit Sozialbonus ist der Lieferant verpflichtet, ihm nur einmal innerhalb der 12 Monate des Bonuszeitraums die Möglichkeit der Ratenzahlung anzubieten. Dabei muss aus der Inverzugsetzung hervorgehen, wie die Schuld in Raten zu begleichen ist.
- 12.6 Im vorstehend genannten Fall wird die Ratenzahlung wie folgt festgesetzt:
- Die erste Rate darf dreißig Prozent der in der Inverzugsetzung genannten Verbindlichkeit nicht überschreiten;
 - Unabhängig von den ausgehandelten Zahlungsintervallen dürfen die Raten nicht kumuliert werden;
 - eine Ratenzahlung wird für Verbindlichkeiten von mehr als 50 Euro angeboten;
 - der Ratenzahlungsplan muss in klarer und deutlicher Sprache auf die Konsequenzen hinweisen, die die Nichtzahlung einer oder mehrerer Raten haben kann.
- 12.7 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Ratenzahlung im Sinne von Absatz 12.5 anzubieten, wenn auf die unbezahlte(n) Rechnung(en), mit der/denen der Kunde mit Sozialbonus in Verzug geraten ist, auch nur eine einzige Rate auf einen bereits laufenden Ratenzahlungsplan entfällt.

Artikel 13. Vom Endkunden zu gewährleistende Sicherheiten

- 13.1 Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 13.8 verlangt der Lieferant vom Kunden eine Sicherheit in Form einer Kautions.
- 13.2 Die Höhe der Kautions entspricht dem von ARERA vorgeschriebenen Betrag, der in den nachstehenden Tabellen aufgeführt ist:

Kunden mit Sozialbonus	
Höhe der Kautions (€)	5,2 je kW an vertraglich vereinbarter Leistung
Haushaltskunden	
Höhe der Kautions (€)	11,5 je kW an vertraglich vereinbarter Leistung

- 13.3 Der Betrag der Kautions gemäß Absatz 13.2 verdoppelt sich für Kunden ohne Sozialbonus, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Wenn der Lieferant den Endkunden in den 365 Tagen vor dem Datum der Ausstellung einer neuen Rechnung für mindestens zwei, nicht notwendigerweise in Folge ausgestellten, Rechnungen in Verzug gesetzt hat;
 - Wenn der Endkunde die Kautions gemäß Absatz 13.2 nicht gezahlt hat und der Lieferant den Endkunden in den letzten 365 Tagen vor dem Datum der Ausstellung einer neuen Rechnung mit mindestens einer Rechnung in Verzug gesetzt hat.
- 13.4 Zahlt der Endkunde die in Absatz 13.2 genannte Kautions nicht, kann der Lieferant den Verteiler auffordern, die Lieferung gemäß der Regelungen zum Zahlungsverzug des Kunden einzustellen.
- 13.5 Die Kautions wird in der ersten effektiven Rechnung berechnet und ist vom Kunden in einer Summe zu zahlen.
- 13.6 Wird die Kautions im Verlauf der Belieferung vom Lieferanten ganz oder teilweise zur Deckung ausstehender Beträge in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, sie durch Anrechnung in der jeweils nächsten Rechnung wieder auszugleichen.
- 13.7 Die Kautions wird dem Kunden bei Beendigung der Lieferung zusammen mit der Schlussrechnung zuzüglich des gesetzlichen Zinssatzes zurückerstattet. Für die Rückzahlung darf vom Kunden nicht die Vorlage eines Dokuments verlangt werden, das seine ursprüngliche Zahlung belegt.
- 13.8 Endkunden, die ihre Rechnungen per Bank-, Post- oder Kreditkartenabbuchung bezahlen, müssen keine Kautions hinterlegen.
- 13.9 Sollte der Kunde während der Laufzeit des Vertrags eine andere als eine der oben genannten Zahlungsarten für Rechnungen wählen oder wenn Bank-, Post- oder Kreditkartenabbuchungen unmöglich werden, muss er die Kautions hinterlegen.

Artikel 14. Verzugszinsen

- 14.1 Hält der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, berechnet der Lieferant zusätzlich zum geschuldeten Betrag Verzugszinsen, die auf jährlicher Basis ermittelt werden und dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgesetzten offiziellen Referenzzinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten entsprechen.
- 14.2 Kunden, die ihre Rechnungen der letzten zwei Jahre oder, wenn die Belieferung seit weniger als zwei Jahren erfolgt, ihre Rechnungen seit dem Inkrafttreten des Vertrags fristgerecht bezahlt haben, sind nur zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen für die ersten 10 (zehn) Tage des Verzugs verpflichtet.
- 14.3 Der Lieferant kann die Zahlung der mit der Mahnung verbundenen Portokosten verlangen. Weitere Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen.

Artikel 15. Nichterfüllung durch den Kunden

- 15.1 Bei Zahlungsverzug oder, auch teilweisem, Zahlungsausfall der vom Kunden aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Beträge hat der Lieferant, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 14 genannten Beträge nach Ablauf von drei Werktagen nach Fälligkeit der Rechnung das Recht, dem Kunden schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter elektronischer Post (PEC-Mail), falls der Kunde seine E-Mail-Adresse angegeben hat, eine letzte Zahlungsfrist (im Folgenden auch Inverzugsetzung) zu setzen und die Aussetzung der Belieferung anzukündigen, sofern der Zahlungstermin nicht eingehalten wird.
- 15.2 Sofern die technischen Bedingungen des Zählers des Kunden dies zulassen, wird die Unterbrechung der Versorgung durch eine Frist von 15 (fünfzehn) Tagen angekündigt, in der die Leistung auf 15 % der verfügbaren Leistung reduziert wird. Nach Ablauf dieser Frist wird die Versorgung unterbrochen, wenn der Kunde die Zahlung nicht geleistet hat.
- 15.3 Die Frist für die Aussetzung der Versorgung, die zu einer Leistungsreduzierung führt, beträgt mindestens 25 (fünfundzwanzig) Kalendertage ab dem Datum der Zustellung der Inverzugsetzung für Kunden, die über einen Zähler gemäß Punkt 15.2 verfügen.
- 15.4 Die Frist für die Aussetzung der Lieferung beträgt mindestens 40 (vierzig) Kalendertage ab dem Datum der Zustellung der Inverzugsetzung für Kunden, die über einen anderen Zähler als den in Punkt 15.2 genannten verfügen.
- 15.5 In der Inverzugsetzung wird auch mitgeteilt, wie der Kunde den Lieferanten über die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge in Kenntnis setzen muss.
- 15.6 Betrifft die Inverzugsetzung nicht gezahlte Beträge für einen mehr als zwei Jahre zurückliegenden Verbrauch, für den der Kunde keinen Einspruch wegen Verjährung erhoben hat, obwohl die Voraussetzungen für einen solchen Einspruch erfüllt sind, müssen in der Inverzugsetzung die Höhe dieser Beträge sowie ein Hinweis enthalten sein, wie der Kunde sein Recht ausüben kann.
- 15.7 Ist die ausstehende Zahlung innerhalb von drei Werktagen nach dem Zahlungstermin nicht beglichen, kann der Lieferant die Belieferung vom Verteiler aussetzen lassen. In diesem Fall behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Kunden die Gebühren für die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Belieferung bis zur Höhe des von ARERA festgelegten Betrags in Rechnung zu stellen.
- 15.8 Nach der Aussetzung der Belieferung muss der Kunde, der eine Wiederaufnahme der Lieferung wünscht, dem Lieferanten die Belege für die Zahlung der ausstehenden Beträge über einen der im Artikel 244 zur Korrespondenz genannten Kommunikationswege zusenden.

- 15.9 Nach Aussetzung der Belieferung hat der Lieferant bei fortgesetzter Nichterfüllung durch den Kunden jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und im IIS einen Antrag auf Vertragsauflösung zu stellen. In diesem Fall wird die Kündigung des Vertrags an dem Tag wirksam, den der Lieferant als Datum des Kündigungsantrags angibt.
- 15.10 Ist eine Aussetzung der Lieferung nicht möglich, kann der Lieferant im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten die Belieferung auch selbst mithilfe komplexer technischer Eingriffe unterbrechen und dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Der Rückgriff auf eine solche Maßnahme führt ab dem betreffenden Zeitpunkt in jedem Fall zur Beendigung des Vertrags von Rechts wegen.
- 15.11 Ist es nicht möglich, die Versorgung zu unterbrechen, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag für beendet zu erklären und im IIS die Kündigung des Vertrags gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 TIMOE zu beantragen. Die Beendigung des Vertrags wird mit dem Aktivierungsdatum des Standarddienstes wirksam.
- 15.12 Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall eines Kunden mit Abschaltsperrung kann der Lieferant diesen ausschließlich per Einschreiben in Verzug setzen. Nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist hat der Lieferant das Recht, den Vertrag für beendet zu erklären und die entsprechende Kündigung an das IIS zu übermitteln. Die Beendigung des Vertrags ist ab dem Datum wirksam, an dem über das IIS die Grundversorgung aktiviert wird.
- 15.13 Der Kunde hat Anspruch auf folgende, automatisch zu zahlende Entschädigungen:
- 30 (dreißig) Euro, wenn die Belieferung ausgesetzt wurde, ohne eine Inverzugsetzung aufgrund von Zahlungsrückständen zu senden;
 - 20 (zwanzig) Euro, wenn die Lieferung wegen Zahlungsrückstands ausgesetzt wurde, obwohl:
 - die Zahlungsfrist des Kunden noch nicht verstrichen war;
 - die Mindestfrist von 3 (drei) Tagen zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem Datum der Aufforderung an den Verteiler, die Belieferung auszusetzen, noch nicht verstrichen war.
- 15.14 In den in Absatz 15.133 genannten Fällen kann vom Endkunden keine weitere Zahlung für die Aussetzung oder Reaktivierung der Belieferung verlangt werden.
- 15.15 Der Lieferant behält sich außerdem das Recht vor, eine – in der Rechnung mit C^{MOR} bezeichnete – Entschädigung zu fordern, wenn der Kunde aufgrund eines Lieferantenwechsels vom Vertrag zurücktritt, ohne seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Artikel 16. Vom Verteiler zu erbringende Leistungen

- 16.1 Auf Antrag und im Namen des Kunden fordert der Lieferant beim zuständigen Verteiler für die unter diesen Vertrag fallenden Lieferpunkte die im TIQC genannten Dienstleistungen an. Diese umfassen: Eichung der Messgruppe, Verlegung der Messgruppe, Übernahmen und Umschreibungen sowie jede sonstige Dienstleistung, die der Kunde nicht gemäß RQDG direkt beim Verteiler beantragen kann.
- 16.2 Für jede über den Lieferanten an den zuständigen Verteiler weitergeleitete Anfrage erstattet der Kunde dem Lieferanten den Betrag, der diesem vom Verteiler in Rechnung gestellt wurde. Für Umstellungsanträge zahlt der Kunde dem Lieferanten außerdem einen Betrag von 23 EUR ohne MwSt.
- 16.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Verteiler Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich die Messgeräte befinden, wenn dieser Zugang erforderlich ist, um die in diesem Artikel genannten Dienstleistungen zu erbringen oder um andere Tätigkeiten auszuführen, für die nach den geltenden Bestimmungen der Verteiler zuständig ist. Dies umfasst unter anderem die Prüfung der Systeme und Geräte des Versorgungsnetzes, das Eingreifen bei Störungen und Fehlfunktionen derselben und die Aufzeichnung der Messdaten.

Artikel 17. Sicherheit und Prüfung der Anlagen und Geräte

- 17.1 Als Anlagen und Geräte des Kunden gelten jene, die dem Zähler nachgelagert, also hinter dem Zählerausgang installiert sind. Dem zuständigen Verteiler hingegen gehören jene Anlagen und Geräte, die der Versorgung von elektrischer Energie dienen.
- 17.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen, und ihre Verwendung darf im Verteilungsnetz, an das sie angeschlossen sind, keine Störungen verursachen. Zu diesem Zweck kann der Verteiler bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, die eine objektive Gefahrensituation darstellen, Prüfungen an den Anlagen des Kunden vornehmen und ist berechtigt, die Versorgung auszusetzen, bis der Kunde das Problem behoben hat.
- 17.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die bei ihm installierten Anlagen und Geräte des Verteilers zu sorgsam und intakt zu erhalten und verpflichtet sich, dem Lieferanten jedes Ereignis zu melden, das zu einer fehlerhaften Erfassung des Verbrauchs führen kann. Der Zähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder versetzt werden. Etwaige Veränderungen sind nur auf Anweisung des Verteilers zulässig und dürfen ausschließlich von dessen Personal ausgeführt werden.

Artikel 18. Höhere Gewalt

- 18.1 Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt.
- 18.2 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, muss die Partei, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen kann, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzen und in der Mitteilung den Beginn und die voraussichtliche Dauer der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Nichterfüllung sowie die Art des Ereignisses höherer Gewalt nennen.
- 18.3 Ist das Ereignis höherer Gewalt beendet, nimmt die Partei die reguläre Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf und setzt die andere Partei davon in Kenntnis.

Artikel 19. Haftung

- 19.1 Die Eigenschaften der Lieferung können im Rahmen der geltenden Normen und Vorschriften variieren. Darüber hinaus kann die Versorgung von den zuständigen Netzbetreibern vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen werden, und zwar aus Gründen der objektiven Gefährdung, aus betrieblichen Gründen (Beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Wartung, Reparatur von Störungen an Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Erweiterung, Verbesserung oder technologischer Weiterentwicklung der Anlagen selbst) oder aus Gründen der Systemsicherheit.
- 19.2 In jedem Fall kann der Lieferant in seiner Eigenschaft als Großhändler ohne Zuständigkeit für die Verteilung nicht haftbar gemacht werden, wenn der Strom nicht die vom Verteiler festgelegten Eigenschaften aufweist, Störungen auftreten oder Wartungsarbeiten an den Netzkomponenten vorgenommen werden. Auch haftet der Lieferant nicht für Unterbrechungen, die, ebenso wie jene aufgrund höherer Gewalt oder sonstige nicht dem Lieferanten zuschreibbare Störungen, keine Ansprüche auf Entschädigung oder Schadenersatz des Kunden begründen und auch keinen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen.
- 19.3 Ferner haftet der Lieferant nicht für Schäden, die durch Fehler oder Unregelmäßigkeiten der Anlagen des Kunden oder des Verteilers sowie durch den Ausfall von Zählern verursacht werden.
- 19.4 Der Lieferant haftet in keinem Fall für Unfälle jeglicher Art, wie z. B. Brände oder Explosionen, die der Kunde oder Dritte aufgrund einer unsachgemäßen Verwendung der elektrischen Energie oder aufgrund der Nichtbeachtung der Vorsichts- und Sicherheitsregeln erleiden.

Artikel 20. Ausdrückliche Aufhebungsklausel

- 20.1 Gemäß und kraft Artikel 1456 Zivilgesetzbuch kann der Lieferant den Vertrag in den folgenden Fällen durch schriftliche Mitteilung an den Endkunden kündigen:

- a) Wenn es aus Gründen, die dem KUNDEN zuschreibbar sind, unmöglich ist, regelmäßig den Zähler abzulesen oder die Anlagen zu prüfen und eine Frist von 10 (zehn) Tagen nach schriftlicher Aufforderung an den KUNDEN erfolglos verstrichen ist;
- b) Nachdem der KUNDE eine der in Artikel 11 des vorliegenden Vertrags genannten Rechnungen nicht gezahlt und diese Verbindlichkeit auch innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht beglichen hat;
- c) Wenn der KUNDE die in diesem Vertrag vorgesehenen Zahlungsgarantien nicht gewährt und der Aufforderung auch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung nicht nachgekommen ist;
- d) Bei Verwendung der elektrischen Energie für andere als die erklärten Zwecke;
- e) Bei Manipulation oder Bruch der am Zähler angebrachten Siegel;
- f) Bei betrügerischer Aneignung von elektrischer Energie;
- g) Bei Einstellung des Verteilerdienstes.

Artikel 21. Qualitätsstandards, Reklamationen und Auskunftersuchen

- 21.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ARERA in ihren Maßnahmen (TIQV) festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsstandards einzuhalten und die vorgesehene automatische Entschädigung zu zahlen, wie dies in den Informationen über die spezifischen und allgemeinen gewerblichen Qualitätsstandards angegeben ist, die Bestandteil dieses Vertrags sind.
- 21.2 Eventuelle schriftliche Reklamationen und Anfragen können Kunden an den Lieferanten unter Verwendung des entsprechenden Formulars richten, das diesem Vertrag beigelegt ist und auch unter <https://selgas.eu/beschwerden-und-schlichtungsdienst/> heruntergeladen werden kann.
- 21.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden innerhalb der in der geltenden Verordnung (TIQV) festgelegten Frist eine begründete schriftliche Antwort zu erteilen.
- 21.4 Wird das diesem Vertrag beigelegte Formular nicht verwendet, muss die Mitteilung mindestens folgende Angaben enthalten: Vor- und Nachname, Lieferanschrift, Postanschrift, falls abweichend von der Lieferanschrift, oder E-Mail-Adresse, Dienstleistung, auf die sich die Reklamation bezieht (Strom), Grund der Reklamation, Angabe des Lieferpunktes (POD-Code) oder, falls nicht vorhanden, der Kundennummer, zusammenfassende Beschreibung des Anliegens.

Artikel 22. Vertragsergänzungen

- 22.1 Gesetzliche und behördliche Vorschriften, einschließlich jener der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA), die Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen zur Folge haben, werden von Rechts wegen automatisch in den Vertrag aufgenommen.
- 22.2 Über gesetzliche und behördliche Vorschriften, einschließlich jener der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA), die nicht automatisch in den Vertrag aufgenommen werden, informiert der Lieferant den Kunden unverzüglich und räumt ihm ein entsprechendes Rücktrittsrecht ein.

Artikel 23. Abtretung des Vertrags

- 23.1 Der Kunde akzeptiert, dass der Lieferant den Vertrag an ein anderes Unternehmen oder eine andere Konzerngesellschaft, die zur Versorgung von elektrischer Energie berechtigt ist, abtreten kann. Im Fall der Abtretung eines Unternehmens oder eines Betriebsteils durch den Lieferanten gilt weiterhin Artikel 2558 Zivilgesetzbuch.
- 23.2 Die Abtretung wird dem Kunden gegenüber wirksam, sobald der Kunde eine entsprechende schriftliche Mitteilung erhalten hat, die vom Lieferanten unverzüglich zu versenden ist. Es wird vereinbart, dass durch die Abtretung keine zusätzlichen Kosten oder ungünstigere Bedingungen für den Kunden entstehen.

Artikel 24. Korrespondenz

- 24.1 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind über folgende Kommunikationswege zu übermitteln:
 - per Einschreiben mit Rückschein an die Adresse Bruno-Buozzi-Straße 12, 39100 Bozen (BZ);
 - per PEC-Mail an selgas@pec.selgas.eu.
- 24.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch innerhalb von Rechnungen zu versenden.
- 24.3 Die vertraglichen Klauseln, die eine bestimmte Art der Übermittlung von Bekanntmachungen vorsehen, bleiben davon unberührt.

Artikel 25. Maßgebendes Recht und zuständiger Gerichtsstand

- 25.1 Für den Vertrag maßgebend ist das italienische Gesetz. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist ausschließlich das Gericht des Wohnsitzes oder Wahldomizils des Kunden in Italien zuständig.

Artikel 26. Außergerichtliche Streitbeilegung

- 26.1 Reicht der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde ein auf welche der Lieferant nicht innerhalb 40 (vierzig) Tagen nach absenden derselben antwortet oder die Antwort unzufriedenstellend ist, kann der Kunde kostenlos ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Behörde angeben. (Servizio Cociliazione dell'Autorità (<https://www.arera.it/consumatori/conciliazione.html>)). Beide Möglichkeiten sind auf der Rechnung angegeben
- 26.2 Der vorherige Schlichtungsversuch mit den Modalitäten gemäß TICO ist Voraussetzung für die eventuelle Einleitung eines späteren Gerichtsverfahrens.

Artikel 27. Personenbezogene Daten

- 27.1 Die personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt oder von denen der Lieferant auf sonstige Weise Kenntnis erlangt, werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzerklärung verarbeitet, die im Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt sind.